

Infobrief

Eisenstadt 07es

.12.2023

Betreff: Schwellenwerte Verordnung - Verlängerung bis Ende 2025

Sehr geehrte Damen und Herren!

Bezugnehmend auf unseren Infobrief vom 23.05.2023, dürfen wir - nach den Informationen des Österreichischen Gemeindebundes – mitteilen, dass **die bisherige Schwellenwerteverordnung einmal mehr verlängert wird.**

Obwohl von vielen Seiten eine Valorisierung der Beträge (etwa jener für Direktvergaben von bisher 100.000 Euro) gefordert wurde, bleiben die bisherigen Beträge unverändert bestehen.

Offensichtlich konnte innerhalb der Bundesregierung keine Einigung hinsichtlich einer Änderung des Bundesvergabegesetzes erzielt werden, die unter anderem eine Übernahme der Schwellenwerte aus der Verordnung in das Gesetz mitsamt Valorisierung vorgesehen hätte.

Nachdem die letzten Male die Verordnung lediglich für 6 Monate verlängert wurde, ist **es nun aber positiv, dass die Verordnung nunmehr um zwei weitere Jahre verlängert wird**. Letztlich bestünde im Falle einer nur 6-monatigen Verlängerung tatsächlich die Gefahr, dass die Verordnung ausläuft. Nachdem derzeit das (in diesem Fall für die Erlassung der Schwellenwerteverordnung) erforderliche Zustimmungsverfahren läuft und erst von wenigen Ländern eine Zustimmungserklärung abgegeben wurde, müssen die jeweiligen Bundesländer die rechtzeitige Zustimmung noch abgeben.

Höhere Schwellenwerte ins neue Gesetz aufnehmen

Jedenfalls sinnvoll wäre es, wie auch der GVV Burgenland und andere kommunale Spitzenverbände seit Jahren fordern, die weitere Verlängerung zum Anlass zu nehmen, die höheren Schwellenwerte gleich direkt ins Gesetz aufzunehmen, als sie immer nur zu verlängern.

Zusammenfassend daher nochmals die Betragsgrenzen:

Aufträge im Bau-, Liefer- und Dienstleistungsbereich können weiterhin bis zu einem Wert von 100.000 Euro direkt vergeben werden. Ohne diese Verlängerung wäre die Wertgrenze für die Direktvergabe mit Jahresende wieder auf 50.000 Euro gesunken. Gleiches gilt für die sogenannten nichtoffenen Verfahren. Dabei können Bauaufträge in einer Höhe von bis zu einer Million Euro ohne langwieriges Verfahren vergeben werden. Ohne Verlängerung wäre es zu einem Rückfall auf 300.000 Euro gekommen.

Im Überblick ergeben sich somit für die einzelnen Verfahren folgende Schwellenwerte:

- Direktvergaben von öffentlichen Auftraggebern (§ 46 Abs. 2): EUR 100.000 (statt EUR 50.000)
- Direktvergaben von Sektorenauftraggebern (§ 213 Abs. 4): EUR 100.000 (statt EUR 75.000)
- Verhandlungsverfahren ohne vorherige Bekanntmachung (§ 44 Abs. 2 Z 1): EUR 100.000 (statt EUR 80.000)
- Nicht offenes Verfahren ohne vorherige Bekanntmachung bei Lieferund Dienstleistungsaufträgen (§ 43 Z 2): EUR 100.000 (statt EUR 80.000)
- > Nicht offenes Verfahren ohne vorherige Bekanntmachung bei Bauaufträgen (§ 43 Z 1): EUR 1.000.000 (statt EUR 300.000)
- ▶ Die Direktvergabe von öffentlichen Auftraggebern mit vorheriger Bekanntmachung (§ 47 Abs. 2) ist weiterhin - bei Liefer- und Dienstleistungsaufträgen bis zu EUR 130.000 und bei Bauaufträgen bis zu EUR 500.000 zulässig (bei Sektorenauftraggebern gelten die Wertgrenzen von EUR 200.000 bzw. EUR 500.000)

Bgm. Erich Trummer

Präsident GVV

Mag. Herbert Marhold

1. Landesgeschäftsführer GVV

Patrick Hafner, MA

2.Landesgeschäftsführer GVV

Alle Formulierungen gelten auch in der weiblichen Form